

Berufspraktikum (BP)

Infoblatt

beraten
helfen
engagieren

Ziele des Berufspraktikums (BP)

Das Berufspraktikum dient der fachgerechten Einarbeitung in die Praxis (Anwendung theoretischer Kenntnisse in der Praxis, Planung und praktische Umsetzung von Erziehungsarbeit, Gruppenführung, Team- und Elternarbeit, pflegerische und Verwaltungsaufgaben).

Mögliche Praktikumsstellen gem. Anlage 1 FakO

- Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen,
- Heime, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besitzen oder dieser nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht bedürfen; als Heime kommen für die Ableistung des Praktikums in Frage: Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf, Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht, Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige, z.B. Jugendwohnheime, Heime bei Förderschulen, Erholungs- und Kurheime, Einrichtungen der Jugendarbeit, Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des BayEUG der Schulaufsicht unterliegen, Förderschulen, Ganztageschulen, Schulvorbereitende Einrichtungen und Einrichtungen der offenen und stationären Behindertenhilfe.

Die Praktikumsstelle muss i.d.R. im Einzugsbereich der Fachakademie liegen.

Aufgaben der Praxisanleitung/Praktikumsstelle

Die fachliche Anleitung und Betreuung der Berufspraktikantinnen und -praktikanten obliegt gem. FakO einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten pädagogischen Fachkraft (i. d. R. staatl. anerk. Erzieher/-in) mit mehrjähriger Berufserfahrung gemäß Anlage 1 Nr. 3 Satz 1 und 2. Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. Die Anleitung umfasst darüber hinaus die Erstellung einer Zwischen- und Abschlussbeurteilung (in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle) über die Tätigkeiten, fachlichen Leistungen und das Verhalten der/des Berufspraktikantin/-praktikanten. Neben einer Einführung der Praktikanten/des Praktikanten in die Einrichtung (mit Hausbesichtigung) sollte sie/er darüber hinaus vor dem Kolloquium im Rahmen einer Teamkonferenz die Gelegenheit zur Vorstellung einer aktualisierten zweiten Gruppenanalyse im Team erhalten.

Anleitungen im Heim-, Hort- und heilpädagogischen Bereich sollen darüber hinaus dem Praktikanten bzw. der Praktikantin eine Fallkonferenz ermöglichen (Vorstellen eines Entwicklungsberichts und Erziehungsplans im Team).

Fachliche Betreuung durch die Fachakademie

Den Praktikumsbetreuern und -betreuerinnen der Fachakademie obliegt die Koordinierung des Ausbildungsauftrages der Fachakademie und der Praktikumsstelle.

Ihre Aufgaben sind: Planung und Durchführung von 16 Seminartagen, Durchführung von zwei Anleitungstreffen, Durchführung eines Beratungsbesuchs, eines benoteten Praxisbesuchs, einer praktischen Prüfung, Beurteilung der schriftlichen Aufgaben und die Durchführung des Kolloquiums am Ende des Berufspraktikums.

Die Teilnahme an den Seminartagen ist für die Berufspraktikantinnen und -praktikanten verpflichtend.

Die schriftlichen Aufgaben im Berufspraktikum umfassen:

- Fortlaufende wöchentliche Vor- und Nachbereitungen;
- fortlaufende Verhaltensbeobachtungen der Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen in der Gruppe;
- Institutionsbericht und -auswertung;
- Gruppenanalyse;
- Erziehungsplan für ein Kind/Jugendlichen/Erwachsenen;
- Facharbeit

Für die Erfüllung der schriftlichen Arbeiten und der weiteren Unterrichts- sowie Seminaraufgaben müssen der/dem Praktikanten/Praktikantin unter Anrechnung auf die Arbeitszeit drei Stunden gewährt werden (§ 16 FakO).

Zusätzlich sollte der/dem Berufspraktikantin/-praktikanten vonseiten der Einrichtung eine Verfügungszeit für alle sonstigen Aufgaben, die nicht der Erfüllung der Unterrichts-/Seminaraufgaben dienen, gewährt werden.

Termine der Seminartage, der Anleitungstreffen sowie der Abgabe der schriftlichen Arbeiten und der Beurteilungen werden den Berufspraktikant(inn)en zu Beginn des Berufspraktikums schriftlich mitgeteilt.

Praktikantenvertrag

Das Berufspraktikum dauert in Vollzeitform 12 Monate, in Teilzeitform 24 Monate.

Vor Beginn des Berufspraktikums muss die Praktikumsstelle in jedem Fall von der Fachakademie genehmigt werden. Hierzu benötigt die Fachakademie eine Kopie des Praktikumsvertrags in einfacher Ausfertigung, unterzeichnet von der Trägervertretung der Einrichtung und von den Berufspraktikant(inn)en. Zudem ist von der Trägervertretung der Einrichtung das *Datenblatt Berufspraktikum* unterschrieben einzureichen. Beides kann auch auf dem Postweg direkt von der Trägervertretung an die Fachakademie für Sozialpädagogik gesendet werden.

Die Datenblattvorlage erhält die Einrichtung oder der Träger direkt von der/dem BP-Bewerber/-in. Alternativ steht sie auf der Homepage der Fachakademie zum Download zur Verfügung. Der Praktikumsvertrag muss von der Praktikumsstelle bzw. dem Träger der Einrichtung selbst erstellt werden.

Sonstiges

Vor Beginn des Berufspraktikums soll dem Praktikanten/der Praktikantin im Rahmen eines viertägigen Schnupperpraktikums an der künftigen Praktikumsstelle Gelegenheit gegeben werden, diese kennenzulernen und seine/ihre künftige Arbeit vorzubereiten.